



Rückblick und Ausblick

Gehörlosengeld in Schleswig-Holstein

eine kritische Analyse aus der Sicht der Deaf Community



Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
.	
Übersicht der Bundesländer, die ein Gehörlosengeld eingeführt haben.....	3
Kurz und knapp erklärt.....	4
Beispiele für Benachteiligungen Tauber Menschen in Schleswig-Holstein.....	6
Einige Argumente für ein Gehörlosengeld in Schleswig-Holstein.....	13
Betrachtung der Un(Möglichkeiten) zur Einführung eines Gehörlosengeldes in Schleswig-Holstein.....	14
Aller Anfang ist schwer, aber am Ende wird alles gut?.....	15
Vortragstour 2024.....	19
Die Arbeitsgruppe denkt weiter.....	20
Verfahrensablauf zum Gehörlosengeld.....	21
Gehörlosengeld als nicht anrechenbares Einkommen.....	22
Chronologie der AG „Gehörlosengeld in Schleswig-Holstein“.....	24
Kontakt.....	27

Einleitung

Die fehlende barrierefreie Kommunikation bei Tauben Menschen in Familie, Schule, Beruf und Gesellschaft führt oft zu Informationsdefiziten und Unsicherheiten in verschiedenen Lebensbereichen. Die Besonderheiten des Spracherwerbs führen zu Schwierigkeiten im Umgang mit Schriftsprache und beim Verstehen von Texten. In Schleswig-Holstein wird von daher seit Jahren ein Gehörlosengeld gefordert, um die Nachteile Tauber Menschen auszugleichen.

Trotz der anerkannten Bemühungen des Gehörlosen-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. sowie des Landes zur Verbesserung der Situation Tauber Menschen bestehen weiterhin erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere im kommunikativen Bereich.

Die Kommunikationsbedingungen für Taube Menschen unterscheiden sich grundlegend von denen nicht-beeinträchtigter Personen, was eine Chancengleichheit unmöglich macht.

Laut Art. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) erkennt man eine Benachteiligung an, wenn angemessene Vorkehrungen behinderungsspezifische Nachteile nicht beseitigen. Daraus leitet der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. die Notwendigkeit eines Gehörlosengeldes als Nachteilsausgleich ab.

Sieben Bundesländer, wie zuletzt Hessen, haben bereits ein Gehörlosengeld eingeführt. Als nächstes Bundesland wird Bayern ab 2026 Gehörlosengeld einführen.

Dieses Papier ist das Ergebnis von Beratungen einer Arbeitsgruppe, die im Rahmen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des Gehörlosen-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. am 13. März 2021 gegründet wurde. Seitdem haben Vertreter*innen der Arbeitsgruppe regelmäßig Gespräche mit verschiedenen Fraktionen des schleswig-holsteinischen Landtages geführt, und am 9. Februar 2024 fand eine mündliche Anhörung zur Einführung des Gehörlosengeldes im Sozialausschuss statt.

Obwohl Politiker*innen in der Theorie von Inklusion, Teilhabe und Gleichberechtigung sprechen, erleben Taube Menschen in der Praxis oft eine passive Rolle und können nicht aktiv teilnehmen.

Daher möchten wir klare Handlungsempfehlungen für einen Nachteilsausgleich durch die Einführung des Gehörlosengeldes in Schleswig-Holstein präsentieren.

Unser Ziel ist es, einen transparenten Überblick über die Bereiche zu geben, in denen Taube Menschen in Schleswig-Holstein im Alltag auf kaum überwindbare Barrieren stoßen.

Der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. bittet den schleswig-holsteinischen Landtag, sich mit der Einführung des Gehörlosengeldes zu befassen.



Übersicht der Bundesländer, die ein Gehörlosengeld eingeführt haben

Schleswig-Holstein?

Sachsen-Anhalt

Gesetz: Landesblinden- und Gehörlosengeldgesetz (LBliGG)
 Nachweise: Grad der Behinderung (GdB) von 100
 seit: 1992

monatlich: 54,57 € (SPD)
 ab Juni 2023 auf 61,30 € (SPD, CDU, Bündnis90/Die Grünen)

Berlin

Gesetz: Landespflegegeldgesetz (LPfGG)
 Nachweise: Grad der Behinderung (GdB) von mehr als 90 oder Merkzeichen TBL
 seit: 2003

monatlich: 153,09 € (SPD, PDS)
 ab Juni 2023 auf 168,35 € (SPD, Die Linke, Bündnis90/Die Grünen)

Nordrhein-Westfalen

Gesetz: Gesetz über Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)
 Nachweise: Taubheit oder Taubheit grenzender Schwerhörigkeit
 seit: 1997

monatlich: 77,00 € (SPD)

Brandenburg

Gesetz: Landespflegegeldgesetz (LPfGG)
 Nachweise: Grad der Behinderung (GdB) von 100
 seit: 1995

monatlich: 106,90 € (SPD, Bündnis90/Die Grünen)
 ab Juni 2024 auf 130,00 € (SPD, CDU, Bündnis90/Die Grünen)

Hessen

Gesetz: Landesgehörlosengesetz (LGIGG)
 Nachweise: Grad der Behinderung (GdB) von 100
 seit: 2021

monatlich: 150,00 € (CDU, Bündnis90/Die Grünen)
 ab Juni 2023 auf 164,97 € (CDU)

Sachsen

Gesetz: Landesblindengesetz (LBlindG)
 Nachweise: Grad der Behinderung (GdB) von 100
 seit: 2001

monatlich: 103,00 € (CDU)
 ab Januar 2022 auf 150,00 € (SPD, CDU, Bündnis90/Die Grünen)

Thüringen

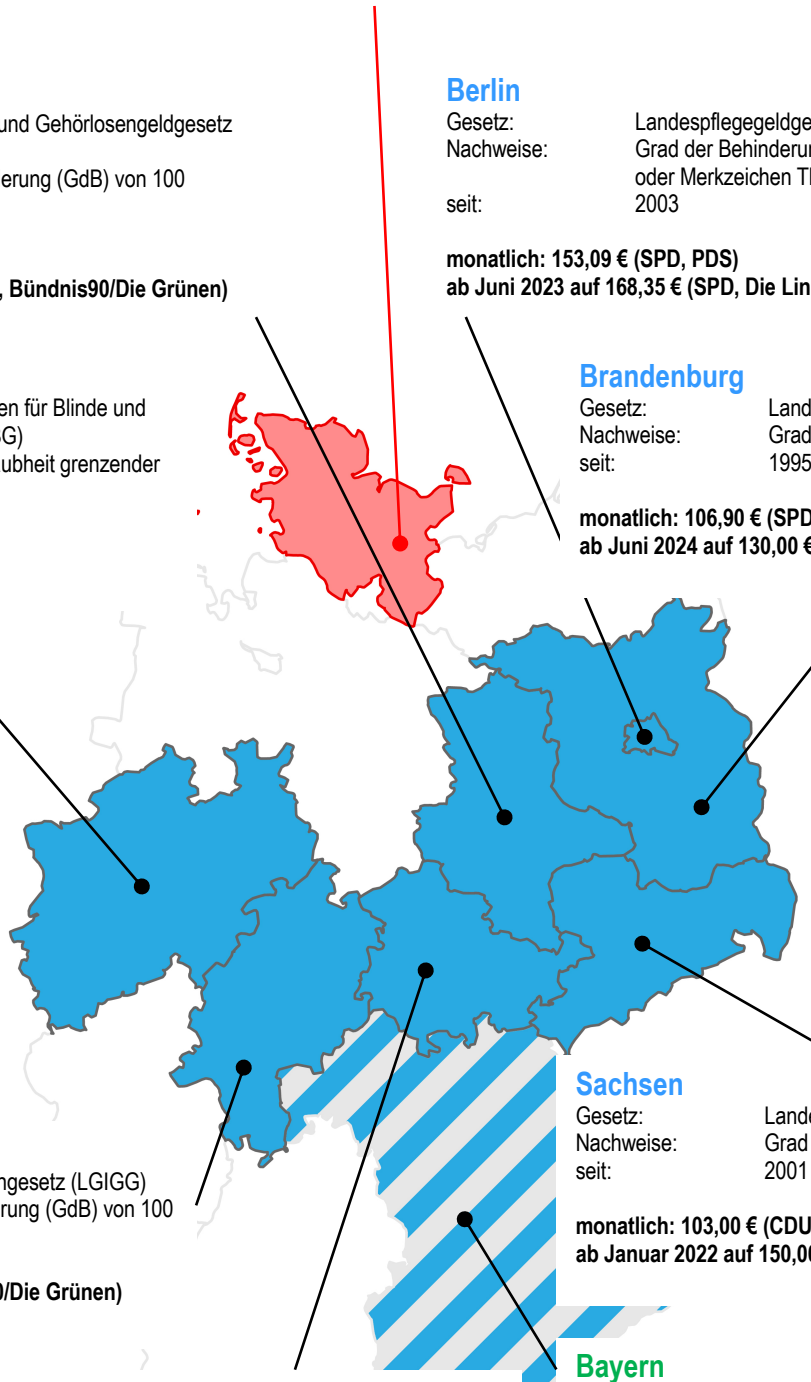
Gesetz: Sinnesbehindertengeldgesetz (ThürSinnbGG)
 Nachweise: Hörbehinderung das Merkzeichen GI
 seit: 2010

monatlich: 100,00 €,
 ab Juli 2023 auf 172,00 €

Bayern

Geplante Einführung 2026

(CSU und Freie Wähler)



Kurz und knapp erklärt

Gehörlosengeld oder Teilhabegeld?

Der Unterschied zwischen Gehörlosengeld und Teilhabegeld kann wie folgt beschrieben werden:

Gehörlosengeld

- Spezifische finanzielle Unterstützung für Taube Menschen
- Ziel ist es, Tauben Menschen bei der Bewältigung ihrer besonderen Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Gehörlosigkeit zu unterstützen (analog zu Blindengeld).
- Gilt als Unterstützung für Kosten, die im speziellen Kontext mit der Gehörlosigkeit entstehen.

Teilhabegeld

- Finanzielle Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, um ihre Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern.
- Kann für verschiedene Zwecke verwendet werden, wie z. B. barrierefreie Wohnraumanpassung, Hilfsmittel, Assistenzdienste oder Bildungsmaßnahmen.
- Dient dazu, die Selbstständigkeit und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Lebensbereichen zu stärken. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Gehörlosengeld speziell auf die Bedürfnisse Tauber Menschen zugeschnitten ist, während das Teilhabegeld eine breitere finanzielle Unterstützung für Menschen mit Behinderungen darstellt, um ihre gesellschaftliche Teilhabe zu verbessern.

Unterschied Taub und taub (kulturell und medizinisch)?

Taub (kulturell):

Bezieht sich auf die Identität und Zugehörigkeit zu einer kulturellen Gemeinschaft von Tauben Menschen, die die Gebärdensprache und die Gemeinschaftsaspekte der Gehörlosenkultur umfasst.

taub (medizinisch):

Bezieht sich auf den rein physiologischen Zustand des Gehörsinns, bei dem eine Person keinen oder nur eingeschränkten Hörsinn hat.

Population tauber Menschen in Schleswig-Holstein (Bezugsgruppe für ein Gehörlosengeld)

Statistiken der Versorgungsverwaltungen führen „gehörlos“ oder „taub“ nicht als spezifische Behinderung auf. Begriffe wie Hör- oder Sprechbehinderung ermöglichen keine genauen Rückschlüsse auf die Zahl Tauber Menschen, die von Kindesbeinen an auf Gebärdensprache** angewiesen sind.

Taube Menschen erhalten jedoch das Merkzeichen GL (für gehörlos) im Schwerbehindertenausweis.

Laut der Bestandsstatistik vom 3. Mai 2021 (Stand 04/2021) haben 2.155 Personen in Schleswig-Holstein das Merkzeichen GL. Diese Zahl stimmt mit den Schätzungen des

Gehörlosen-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. und den Erhebungen der Weltgesundheitsorganisation überein, die von bis zu 0,1 Prozent Tauber Menschen in der Gesamtbevölkerung ausgeht.

Grad der Behinderung (GdB) – Zuteilung:

GdB von 80 bis 100 Taubheit und an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit

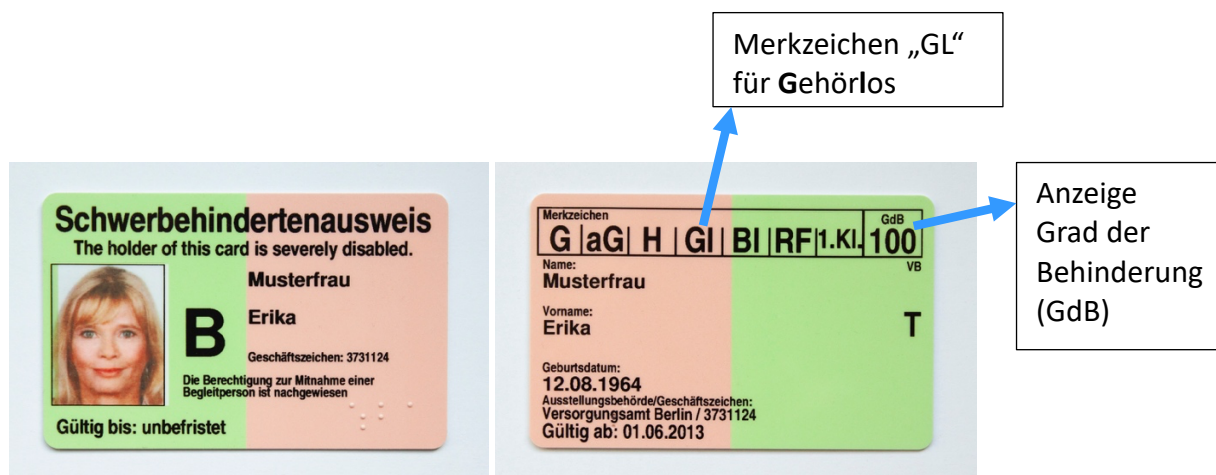
GdB von 70 bis unter 80 hochgradige Schwerhörigkeit

Anspruch auf Gehörlosengeld:

Berechtigter Personenkreis: Alle gehörlosen und an Taubheit grenzend schwerhörigen Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 oder mehr und dem Merkzeichen GL (gehörlos) im Schwerbehindertenausweis.

Voraussetzungen: Inhaber:innen eines Ausweises für schwerbehinderte Menschen gemäß § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) mit dem Merkzeichen GL erfüllen die erforderlichen Kriterien.

Antragstellung: Ist das Merkzeichen GL noch nicht festgestellt, können schwerbehinderte Menschen einen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht beim Landesamt für soziale Dienste stellen.



Beispiele für Benachteiligungen Tauber Menschen in Schleswig-Holstein

Das Spektrum der Anspruchsgrundlagen zur Finanzierung von Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache hat sich in den letzten Jahren verbessert. Vor allem im beruflichen Bereich werden durch das Integrationsamt Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache aus der Ausgleichsabgabe finanziert. Darüber hinaus sieht das BTHG erstmals differenzierte Regelungen zur Gebärdensprache im Bildungsbereich sowie in sozialen Bezügen vor (siehe zum Beispiel §§ 82, 112, 113 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX).

Trotz positiv zu bewertender gesetzlicher Ansprüche auf Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache bleiben auch hier Benachteiligungen evident:

- Taube Menschen können nicht wie andere spontan Kommunikation erleben und sind auf oftmals umständliche wie zeitaufwändige Antragsverfahren angewiesen, um eine gelingende Kommunikation erreichen zu können.
- Sie müssen sich im Gegensatz zu nicht kommunikationsbeeinträchtigten Menschen darauf einlassen, dass ihre Kommunikationsbedürfnisse durch Fremde im Hinblick auf Angemessenheit und Erforderlichkeit geprüft werden
- und müssen ertragen, wenn Kommunikationssituationen, die für nicht kommunikationsbehinderte Menschen selbstverständlich sind, nicht als angemessen bzw. erforderlich anerkannt werden.
- Nach wie vor sieht der Gesetzgeber in vielen Lebensbereichen, auf die noch eingegangen wird, keine Finanzierung des Dolmetschens in Gebärdensprache vor.
- Es stehen nicht hinreichend qualifizierte Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache zur Verfügung. Dies mit der Folge, dass mitunter trotz Kostenbewilligungen keine Verständigung realisiert werden kann.
- Die Finanzierung von Dolmetschen zentriert sich auf unmittelbare Kommunikationssituationen zwischen Tauber Person und hörenden Kommunikationspartner:innen. Das gesamte Kommunikationsumfeld, das nicht Tauben Menschen zugänglich ist, ohne dass sie selbst an Gesprächen beteiligt sind, bleibt Tauben Menschen mit erheblichen Nachteilen im Hinblick auf Kontextwissen und soziale Eingebundenheit in aller Regel verschlossen.

Bemerkenswert ist darüber hinaus auch, dass Taube Menschen in vielen Bereichen behinderungsbedingte Mehrkosten auf sich nehmen müssen, die nicht durch Nachteilsausgleiche gedeckt sind. Steuerrechtliche Regelungen wie z.B. Pauschbeträge stellen hier allenfalls eine rudimentäre Entlastung dar und schließen Personen, die nur wenig oder gar keine Steuern zahlen, aus.

Beispiele für solche behinderungsbedingten Mehrkosten sind zum Beispiel deutlich höhere Stromkosten, da Taube Menschen zur Verständigung besonders helle Lichtverhältnisse benötigen, teurer Internetzugang, um Flat-Telefonie in Gebärdensprache realisieren zu



können, höhere Versicherungskosten infolge von Risikozuschlägen aufgrund von Gehörlosigkeit oder Reparaturkosten, da Anzeichen für Schädigungen von Geräten des Haushalts oder auch von PKWs nicht zwecks Schadensbegrenzung rechtzeitig gehört werden. Hinzu kommen Kosten für spezielle behinderungsbedingte Anschaffungen, die nicht durch Kostenträger übernommen werden.

Nicht selten zahlen Taube Menschen aus eigener Tasche für Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache, wenn sie keine Kostenzusage erhalten konnten. Dies z.B. für Gespräche mit der Bank, Rechtsanwälten oder zu Familienfeiern.

Nach wie vor bestehende Regelungen zur Anrechnung des Vermögens gehörloser Menschen im SGB IX führen zudem dazu, dass manche Taube Menschen, die über Einkommensgrenzen fallen, für Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache keine oder nur anteilige Hilfen erhalten und aus eigenen Mitteln beitragen müssen.

Immer noch Benachteiligungen für Taube Menschen trotz 15 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland

Im Folgenden werden einige der zentralen Benachteiligungen skizziert, ohne den Anspruch zu erheben, sämtliche Aspekte umfassend darzustellen.

Artikel 9 Zugänglichkeit

Geregelt werden hier der gleichberechtigte Zugang zu Information und Kommunikation sowie zu Informations- und Kommunikations-Technologien und -systemen. Die Liste der Benachteiligungen in diesen Bereichen ist besonders groß:

- Öffentliche Homepages sehen in aller Regel keine Übersetzungen in Gebärdensprache vor. Allenfalls sind – wenn überhaupt – nur Teile der Informationen in Gebärdensprache übersetzt.
- Service-Points oder Hotlines nahezu aller Leistungsanbieter sehen eine fernmündliche bzw. lautsprachliche Kommunikation vor und sind Tauben Menschen verschlossen.
- Durchsagen in Bahnhöfen und Zügen oder auf Flughäfen finden bis auf wenige Ausnahmen über Lautsprecher statt.
- Im Fernsehen, vor allem im privaten Fernsehen, mangelt es ganz überwiegend an Übersetzungen in Gebärdensprache oder Untertiteln.



Artikel 11

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Ausführungen zu Art. 9 treffen auch für diesen Bereich zu: Warnsysteme, dies gilt auch für öffentlichen Gebäude, sind akustisch ausgerichtet. Wichtige wie oftmals lebensrettende Hinweise zum Beispiel zu Evakuierungen, bei Naturkatastrophen, Unwetterwarnungen, in Kriegsfällen, bei Pandemien, Bombenentschärfungen erfolgen ausschließlich auf akustischem Wege.

In Katastrophen zuständiges Personal (Polizei, Feuerwehr Ärzte, Soldaten, THW, DLRG usw.) ist in aller Regel nicht für die Belange von Tauben Menschen ausgebildet oder sensibilisiert und verfügt nicht über Grundkenntnisse zur Gebärdensprache.

Bleibt ein Tauber Mensch in einem Aufzug stecken, hat er keine Gelegenheit, zu kommunizieren, denn auch hier ist ausschließlich akustische Kommunikation vorgesehen. Dieses Beispiel steht beispielhaft für viele vergleichbare andere Situationen.

Nicht zuletzt erfolgen wichtige öffentliche Informationen zu Gefahrensituationen im Wege von Pressekonferenzen oder öffentlichen Ansprachen nicht durchgehend bzw. verzögert in Gebärdensprache.

Artikel 12

Zugang zur Justiz

Dieser Bereich stellt in zweifacher Hinsicht eine erhebliche Benachteiligung für Taube Menschen dar. Einerseits sind juristische Themen in aller Regel hoch komplex und auch für nicht taube Menschen schwer verständlich. Andererseits mangelt es hier auf breiter Ebene an Kostenträgerschaften für den Einsatz von Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache, die zudem häufig nicht für juristische Zusammenhänge qualifiziert sind.

§ 186 GVG sieht in Gerichtsverfahren die Hinzuziehung von Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache vor. Kostenübernahmen für weitere Kommunikationssituationen, wie z.B. mit Anwälten, sind allerdings nicht vorgesehen. Ausnahme: Das Gericht zieht für hörgeschädigte Personen eine:n Dolmetscher:in oder Übersetzer:in heran, soweit dies zur Ausübung ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist.

Darüber hinaus müssen Taube Menschen mit erheblichen Nachteilen rechnen, wenn bei Gesprächen mit der Polizei oder anderem Personal im Vorfeld von Gerichtsverfahren nur verzögert ein:e Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache hinzugezogen wird.

Kommt es zu einer gesetzlichen Betreuung, sind auch in diesem Bereich keine Kostenübernahmen für die Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache vorgesehen.

Nicht zuletzt gilt dies für den gesamten Bereich des Strafvollzugs, in dem Taube Menschen ggf. in eine besondere mit der Situation anderer nicht vergleichbare Isolation geraten können.



Artikel 16

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Jüngste Studien belegen, dass Taube Frauen im Hinblick auf sexuellen Missbrauch in einer besonderen Gefährdungslage sind. Deren Betroffenheit ist dreimal höher als die der nicht behinderten Frauen. Der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. vermutet, dass die Gewaltbetroffenheit Tauber Männer ebenfalls höher ist als die der nicht behinderten Männer.

Hintergründe hierfür sind fehlende Kommunikation sowie mangelnde Konzepte zur Gewaltprävention sowohl in Gebärdensprache als auch unter Beachtung der besonderen Situation Tauber Menschen.

Die Situation der Institutionen zu Beratung, Prävention, Rehabilitation oder Wiedereingliederung von Opfern von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch ist durch mangelnde Kenntnis in der Kommunikation mit Tauben Menschen geprägt. Der Einsatz von Gebärdensprache ist in diesem Bereich nicht finanziert.

Hinzu kommt, dass auch hier Hotlines/Anlaufstellen ausschließlich lautsprachlich ausgerichtet sind.

Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Auch in diesem Bereich ist das Spektrum der Benachteiligungen offensichtlich. Taube Menschen verfügen in aller Regel über deutlich geringere Kontakte und Kommunikation mit Nachbarn oder in Gesellschaften, Kollegenkreisen in privaten Bezügen oder Vereinen. Dies gilt nicht selten auch für die Situation innerhalb der gut hörenden Familien. Dass in diesen privat ausgerichteten Situationen Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache finanziert wird, gelingt zu allenfalls ganz speziellen Begebenheiten wie Hochzeiten oder Beerdigungen, stellt ansonsten jedoch eher eine Ausnahme dar.

Kulturelle Veranstaltungen oder freizeithliche Angebote im Sozialraum finden nahezu ausschließlich ohne Gebärdensprache statt und schließen deshalb Taube Menschen gänzlich aus.

Mit Bezug auf Art. 19 c) zu gemeindenahen Dienstleistungen ist auch hier darauf hinzuweisen, dass Gebärdensprache kaum vorhanden ist.

Artikel 21

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zur Information

Hier treffen die Hinweise, die bereits im Zusammenhang mit Art. 9 ausgeführt worden sind. Taube Menschen sind von vielen Informationen abgeschnitten und bereits dadurch in ihrer Meinungsfreiheit beeinträchtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren sie darüber hinaus auch im Hinblick auf das Recht der freien Meinungsäußerung, da sie lautsprachlich beeinträchtigt sind und ohne Übersetzung in Lautsprache (voicen) durch Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache nicht verstanden werden. Eine Anspruchsgrundlage zur Finanzierung des Dolmetschens zur freien Meinungsäußerung besteht nicht.



Artikel 24 Bildung

Im inklusiv ausgerichteten Bildungssystem sind die Chancen junger Tauber Menschen dadurch reduziert, dass inklusive Schulen in aller Regel keine Gebärdensprache vorsehen. Hierdurch wird die freie Schulwahl deutlich eingeschränkt.

In gleicher Weise stellt sich die Situation im Hinblick auf private wie berufliche Weiterbildungsangebote dar. Problematisch wie ungleich zur Situation nicht tauben Menschen ist zudem, dass das Integrationsamt Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache zur Sicherung des Arbeitsplatzes finanzieren kann, nicht jedoch zum beruflichen Aufstieg bzw. zur Karriereplanung.

Assistenzregelungen des SGB IX benachteiligen Taube Menschen ebenfalls:

Während hörende Menschen frei darin sind, ein Studium abzubrechen und ein völlig anderes Studium zu beginnen, haben Taube Menschen diese Möglichkeit nicht. § 112 Abs. 2 SGB IX ermöglicht die Finanzierung von Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache in einem weiterführenden Studium nur dann, wenn es im zeitlichen Zusammenhang anschließt und dieselbe fachliche Richtung weiterführt. Bei einem Fachwechsel wären Taube Studierende ohne Finanzierung für Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache chancenlos.

Artikel 25 und 26 Gesundheit, Habilitation und Rehabilitation

Auch hier gilt im Hinblick auf Veröffentlichungen, Homepages etc. bereits Ausgeführtes. Während das SGB IX im öffentlichen Bereich Gesundheit die Finanzierung des Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache vorsieht, gilt dies nicht für private Krankenversicherungen. Hingewiesen worden ist auch bereits auf Risikozuschläge bei privaten Versicherungen wegen Hörschädigung.

Deutlich gemacht werden muss hier auch, dass es trotz der Gesetzeslage nicht immer für Taube Menschen selbstverständlich ist, bei Arztbesuchen oder in Krankenhäusern Dolmetschende finanziert zu bekommen und hinzuziehen. Besonders in Zeiten der Pandemie wurde immer wieder die Erfahrung gemacht, dass das Gesundheitspersonal Dolmetschende ablehnte. Hinzu kommt, dass gerade in Notfällen die zeitnahe Hinzuziehung von Dolmetschenden nahezu unmöglich ist.



Artikel 27

Arbeit und Beschäftigung

Wie bereits erwähnt: Integrationsämter finanzieren Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache in vielfältigen beruflichen Bezügen. Auch arbeitssuchende Taube Menschen haben die Möglichkeit, in Bewerbungsverfahren Dolmetschende finanziert zu erhalten.

Dennoch bestehen Beeinträchtigungen:

Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache werden wie bereits erwähnt zur Sicherung des Arbeitsplatzes finanziert, nicht jedoch zur beruflichen Verbesserung.

Sucht eine Taube Person einen neuen Arbeitsplatz, da sie mit dem bisherigen, in dem sie noch arbeitet, unzufrieden ist, erhält sie keine Kostenübernahme für Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache, da sie bereits einen Arbeitsplatz hat.

Taube Berufstätige erhalten in aller Regel keine Kostenübernahme für Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache, wenn sie sich entscheiden, nicht nur in der Schwerbehindertenvertretung, sondern im Betriebsrat oder im Personalrat mitzuarbeiten.

Der zeitliche Umfang der Finanzierung des Einsatzes von Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache orientiert sich oftmals nicht am tatsächlichen individuellen Bedarf, sondern ist beeinflusst durch aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehende Mittel.

Artikel 28

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Dass Taube Menschen im Vergleich zu anderen Menschen erhöhte Kosten zum Lebensunterhalt haben, wurde bereits ausgeführt.

Artikel 29

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Taube Menschen sind hier nahezu gänzlich ausgeschlossen, sieht man von wenigen gebärdensprachlichen Informationen im öffentlichen Leben ab.

Ehrenamtliches Engagement in Parteien ist erheblich dadurch erschwert bzw. unmöglich, dass Parteien keine Budgets für Gebärdensprache zur Verfügung haben und da entsprechende Mittel zwar durch das SGB IX im Rahmen der Assistenz-Regelungen möglich sind, jedoch viel zu rudimentär und nicht durchgängig ermöglicht werden können.

Gleiches gilt für Vereine, Volkshochschulen etc. Taube Menschen haben auch keinen Zugang in den Bereichen FSJ oder BFD, da auch hier keine Gebärdensprachförderung vorgesehen ist.



Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Auch hier gilt bereits Ausgeführtes: Nahezu alle Anbieter in diesen Bereichen sehen keine Gebärdensprache vor. Nicht selten werden Taube Menschen für Mehrkosten herangezogen, wenn Anbieter Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache engagieren, ohne dass diese Kosten auf alle Nutzerinnen und Nutzer umgelegt werden.

Insgesamt ist erkennbar, dass Taube Menschen in vielen Lebensbereichen mit erheblichen Barrieren konfrontiert sind, die eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft verhindern. Es bedarf dringender Maßnahmen, um diese Benachteiligungen abzubauen und Rechte Tauber Menschen umfassend zu schützen und zu fördern. Ein Gehörlosengeld wäre ein wichtiger Schritt in diese Richtung.



Einige Argumente für ein Gehörlosengeld in Schleswig-Holstein

Bei der politischen Partizipation im Sinne der Selbstbestimmung wird kaum mit Tauben Menschen zusammengearbeitet.

Für Taube Menschen in Schleswig-Holstein ist es aufgrund des finanziellen Mehraufwandes schwieriger, sich ehrenamtlich zu engagieren.

Inklusion/Selbstbestimmung und Partizipation werden oft nur "gesagt", aber nicht umgesetzt. Hier erleben Taube Menschen eindeutig eine strukturelle Ausgrenzung.

In verschiedenen Lebensbereichen wie Bildung, Kultur, Soziales und Arbeit gibt es nur wenige Möglichkeiten für Taube Menschen, sich zu beteiligen.

Beispiele für solche Mehrkosten sind z.B. höhere Stromkosten, da Taube Menschen zur Verständigung besonders helle Lichtverhältnisse benötigen, teurere Internetzugänge, um Videotelefonie in Gebärdensprache realisieren zu können, oder Reparaturkosten, da Anzeichen von Schäden an Geräten im Haushalt oder auch am Auto nicht rechtzeitig zur Schadensbegrenzung gehört werden.

Begrenzte Teilnahme an Gesprächen: Taubheit kann die Teilnahme an Gesprächen und Diskussionen erschweren. Dies führt zu Informationsdefiziten zu Nachteil der Tauben Menschen.

Taube Menschen haben behinderungsbedingte Mehraufwendungen, die von den öffentlichen Kostenträgern bzw. den Sozialversicherungsträgern nicht übernommen werden und daher zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen für die Betroffenen führen.

Taube Menschen fühlen sich in der Welt der behinderten und nichtbehinderten hörenden Menschen oft fremd und ausgegrenzt. Doch gerade die Tauben Jüngeren beginnen, sich gegen "Audismus" (= Diskriminierung oder Bevormundung durch Hörende) zu wehren.

Die Bereitstellung eines Gehörlosengeldes kann als menschenrechtskonforme Maßnahme angesehen werden, da sie Tauben Menschen ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben ermöglicht. Taube Menschen sollen daher für ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen ein monatliches Gehörlosengeld erhalten.



Betrachtung der (Un-)Möglichkeiten zur Einführung eines Gehörlosengeldes in Schleswig-Holstein (17.04.2024)

Es ist wichtig, den Weg zur Einführung eines Gehörlosengeldes in Schleswig-Holstein kritisch zu betrachten, um die Herausforderungen und Hindernisse aufzuzeigen:

1. **Bereitschaft zur Veränderung**

Seit Jahren fordern Taube Menschen die Einführung eines Gehörlosengeldes in Schleswig-Holstein als Anerkennung für die finanzielle Belastung und strukturelle Ausgrenzung. Ziel ist es, Benachteiligungen entgegenzuwirken und finanzielle Mehrbelastungen auszugleichen.

2. **Politische Diskussion**

Die Thematik wurde in politischen Gremien und Debatten auf Landesebene diskutiert. Hierbei wurden die Bedürfnisse Tauber Menschen hervorgehoben und die Notwendigkeit eines Gehörlosengeldes betont.

3. **Anträge**

Es wurden Anträge zur Einführung eines Gehörlosengeldes eingebracht, die auf den rechtlichen Rahmen und die finanzielle Umsetzbarkeit eingehen.

4. **Öffentliche Sensibilisierung**

Durch Kampagnen, Veranstaltungen und Medienarbeit wurde die Öffentlichkeit über die Situation Tauber Menschen und die Bedeutung eines Gehörlosengeldes informiert und sensibilisiert.

5. **Sozialausschuss**

In der mündlichen Anhörung im Sozialausschuss am 9. Februar 2023 haben sich verschiedene Interessengruppen, darunter Verbände, Experten und Betroffene, für die Einführung eines Gehörlosengeldes in Schleswig-Holstein ausgesprochen. Sie konnten die politischen Entscheidungsträger von der Dringlichkeit und Notwendigkeit des Gehörlosengeldes überzeugen.

Trotz dieser Bemühungen und Fortschritte stoßen die Befürworter des Gehörlosengeldes immer wieder auf Widerstand und Unverständnis seitens der Politik. Die Tatsache, dass das Gehörlosengeld noch nicht eingeführt wurde, trotz klarer Argumente und Unterstützung aus der Gesellschaft, zeigt die Herausforderungen und Barrieren im politischen Entscheidungsprozess auf. Es ist ein komplexes Zusammenspiel aus finanziellen, gesetzlichen und gesellschaftlichen Faktoren, das die Einführung eines Gehörlosengeldes verzögert. Das Fazit, dass man "bei der Politik buchstäblich auf taube Ohren stößt", drückt die Frustration und Enttäuschung der Betroffenen und Unterstützer deutlich aus.



Aller Anfang ist schwer, aber am Ende wird alles gut?

Am 13.03.2021 hat die Mitgliederversammlung des GV-SH die Bildung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die sich mit der Einführung des Gehörlosengeldes in Schleswig-Holstein beschäftigen soll. Ziel ist es, ein Konzept zu entwickeln, um das Thema bei der nächsten Landtagswahl 2022 auf die politische Agenda zu setzen und Schleswig-Holstein als achttes Bundesland einzuführen.

Das Positionspapier zur Einführung eines Gehörlosengeldes in Schleswig-Holstein wurde am 24.09.2021 beim Tag der Gehörlosen vorgestellt und an alle Fraktionen des schleswig-holsteinischen Landtags sowie an die Landesparteien versandt, um bei der Landtagswahl 2022 Beachtung zu finden.

Antworten der Parteien zu unseren Wahlprüfsteinen zur Landtagswahl 2022 zum Thema Gehörlosengeld mit unseren Kommentaren

CDU: *„Wir erkennen aber diese Forderung an und werden sie weiterhin intensiv diskutieren und beraten.“*

Unser Kommentar: Wir haben nicht den Eindruck, dass man sich Gedanken macht oder diskutiert. Auf die Frage nach dem Bearbeitungsstand im Sozialausschuss haben wir von der CDU noch keine Antwort erhalten.

FDP: *„Wir Freie Demokraten setzen uns für einen funktionierenden und effektiven Sozialstaat ein, der für alle Bedürftigen die notwendigen Hilfen schnell und unbürokratisch zur Verfügung stellt.“*

Unser Kommentar: Es gibt derzeit keinen unbürokratischen Weg, um z.B. eine*n Dolmetscher*in für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch zu bekommen. Im Gegenteil, es ist kompliziert, teuer (meist mit eigenem Budget) und vermögensabhängig, was nicht rechtens ist.

FDP: *„Erst durch die nötigen Unterstützungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass niemand von Bildung, Kunst und Kultur sowie politischer und gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen wird. Wir Freie Demokraten sehen es als Aufgabe, laufend die Angemessenheit von Unterstützungsleistungen zu überprüfen.“*

Unser Kommentar: Haben diese Überprüfungen stattgefunden? Bis heute haben wir keine Informationen, geschweige denn Umsetzungen erhalten, die eine bessere Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen.



FDP: „Wir wollen daher, auch unter der Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention, überprüfen, ob die Einführung eines Gehörlosengeldes im Land tatsächlich notwendig ist, um bestehende Nachteile auszugleichen.“

Unser Kommentar: Unser Positionspapier zur Einführung eines Gehörlosengeldes in Schleswig-Holstein auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention wurde bereits erarbeitet und eingereicht.

Bündnis90/Die Grünen: „Unser Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen Teil einer inklusiven Gesellschaft sind.“

Unser Kommentar: Inklusion ist eine tolle Sache, aber Inklusion/Selbstbestimmung und Partizipation werden oft nur "gesagt", aber nicht umgesetzt. Hier erleben Taube Menschen eindeutig eine strukturelle Ausgrenzung.

Bündnis90/Die Grünen: „Auf der Bundesebene werden wir uns für die Einführung eines Bundesteilhabegeldes einsetzen, das die Kosten für den erheblichen finanziellen Mehraufwand für Menschen mit Behinderungen ausgleichen soll.“

Unser Kommentar: Laut Bundesregierung ist die Einführung eines Bundesteilhabegeldes nicht geplant. Wir streben jedoch einen Nachteilsausgleich in Form eines Gehörlosengeldes in Schleswig-Holstein an.

SPD: "Deshalb ist vor wenigen Jahren auch intensiv über ein Bundesteilhabegeld als Kernelement des Bundesteilhabegesetzes diskutiert worden. Dies fand jedoch noch keine Mehrheit. Nach der kompletten Umsetzung des neuen Rechts sollte jedoch erneut darüber diskutiert werden."

Unser Kommentar: Die Bundesregierung plant keine Einführung eines Bundesteilhabegeldes und überlässt die Zuständigkeit den Ländern. Die Länder sollen selbst entscheiden, wobei 7 Bundesländer bereits ein Gehörlosengeld eingeführt haben.

SPD: "Es ist zudem wichtig, dass Menschen mit Hörbehinderung eine geregelte Kostenübernahme für Dolmetscher*innen für Deutsch und Deutsche Gebärden-sprache zur Teilhabe in allen Lebensbereichen erhalten."

Unser Kommentar: Wir haben immer noch große Probleme mit der Kostenübernahme. Es gibt das persönliche Budget, aber es ist einkommens- und vermögensabhängig, was ungerecht ist. Es wird immer noch nicht überall ein Antrag auf ein persönliches Budget bewilligt, es hängt immer noch von der Person des Sachbearbeiters ab.



Leider wurde das Gehörlosengeld im Landtagswahlkampf 2022 von den meisten Parteien in Schleswig-Holstein nicht in ihr Wahlprogramm aufgenommen. Nur die SSW hat das Gehörlosengeld in ihr Wahlprogramm aufgenommen. Dank der SSW, die auch einen Antrag zum Gehörlosengeld im Landtag eingereicht hat, wurde das Thema nun dem Sozialausschuss des schleswig-holsteinischen Landtags übergeben.

Der schleswig-holsteinische Landtag bat verschiedene Verbände, einschließlich des Gehörlosen-Verbands Schleswig-Holstein e.V., um eine schriftliche Stellungnahme zur Anhörung über den Antrag der SSW (Drucksache 20/254) und dem Gegenantrag der CDU sowie BÜNDNIS 90/Die Grünen (Drucksache 20/309). Auch andere Spitzenverbände in Schleswig-Holstein unterstützen unsere Aktion mit dem Gehörlosengeld.

Am 12.01.2023 fand im Landtag von Schleswig-Holstein die Sitzung des Sozialausschusses statt. Auf der Tagesordnung stand unter anderem die Anhebung des Landesblindengeldes sowie die Einführung eines Gehörlosengeldes. Einige Taube und blinde Menschen waren als Gäste anwesend. Leider hat der Landtag versäumt, rechtzeitig eine Übersetzung in Deutsche Gebärdensprache zu organisieren, sodass vor Ort kein Dolmetscher anwesend war. Das genannte Thema wurde auf den 09.02.2023 vertagt und es fand eine mündliche Anhörung statt. Viele Verbände, darunter auch der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V., vertreten durch Cortina Bittner, waren anwesend. Der Sozialausschuss hat sich diesmal um die barrierefreie Umsetzung gekümmert. Es gab eine Dolmetschung in Deutscher Gebärdensprache und Deutsch. Alle angehörten Verbände waren sich einig, dass ein Gehörlosengeld eingeführt werden sollte.

Was ist bis jetzt geschehen?

Es ist erstaunlich, aber es ist nichts weiter passiert! Es liegt keine Rückmeldung des Sozialausschusses vor. Es war nicht zu erfahren, ob es eine Beschlussempfehlung des Sozialausschusses an den Landtag gegeben hat. Im Dezember 2023 hat der Gehörlosen-Verband SH beim Sozialausschuss nach dem Bearbeitungsstand zur Einführung eines Gehörlosengeldes in Schleswig-Holstein (Drucksache 20/254) gefragt: Gibt es Gründe dafür, dass die Anhörung zu keinem Ergebnis geführt hat und der Sozialausschuss keine Beschlussempfehlung abgegeben hat?

Antwort des Sozialausschusses:

„Es tut uns leid, dass Sie so lange keine neuen Informationen von uns erhalten haben. Leider gibt es in dieser Angelegenheit keine neuen Entwicklungen. Die von Ihnen genannten Anträge sind nach wie vor auf der Liste der unerledigten Plenaraufträge, die regelmäßig von uns veröffentlicht wird. Sie können das Dokument hier finden: Plenaraufträge > Sozialausschuss (ltsh.de). Leider kann ich Ihnen nicht sagen, wann eine Befassung im Sozialausschuss stattfinden wird. Ich werde jedoch Ihre Nachricht an die Mitglieder des Ausschusses weiterleiten.“



Bislang hat lediglich die Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf unsere Anfrage an den Sozialausschuss reagiert:

„Die Beschlussfassung des Sozialausschusses steht noch aus. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Anhörungsergebnisse sich eindeutig für die Erhöhung des Landesblindengeldes und die Einführung eines Gehörlosengeldes auf Landesebene ausgesprochen haben. Leider gibt es aufgrund der aktuellen Haushaltslage keinen Spielraum für zusätzliche Ausgaben in Millionenhöhe, die zur Umsetzung dieser Maßnahmen auf Landesebene erforderlich wären. Die Erforderlichkeit eines angemessenen Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderungen ist jedoch unbestritten.“

Deshalb wurde kürzlich auf der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister innen (ASMK) eine Initiative aus Schleswig-Holstein zur Einführung eines bundesweiten Sinnesbehindertengeldes beschlossen.*

Ernüchternde Erkenntnis:

Wir stoßen bei der Politik buchstäblich auf taube Ohren!

Wir haben in dieser Sache nichts mehr von anderen Parteien und anderen Mitgliedern des Sozialausschusses gehört. Ist damit das Thema "Gehörlosengeld" in Schleswig-Holstein vom Tisch? Warum gibt es in den anderen Bundesländern ein Gehörlosengeld, aber hier in Schleswig-Holstein gibt es kein Gehörlosengeld? Sogar wird in Bayern im Koalitionsvertrag 2023 auch die Einführung eines Gehörlosengeldes festgeschrieben. Liegt es wirklich an den fehlenden Haushaltsmitteln oder fehlt es eher am Verständnis für unsere Situation und am entsprechenden politischen Willen?

Wie geht es weiter?

Mit dieser Analyse wollen wir aufzeigen, welche Hürden wir bisher überwinden mussten, um unser Ziel zu erreichen. Mit dieser Analyse haben wir eine Grundlage geschaffen, um wieder in den Dialog mit der Politik zu treten und uns weiter für die Einführung eines Gehörlosengeldes in Schleswig-Holstein einzusetzen. Außerdem ist eine Tour durch Schleswig-Holstein geplant, um Taube Menschen und Hörende über unsere Aktionen zur Einführung eines Gehörlosengeldes zu informieren. Ziel ist es, die hörende Mehrheitsgesellschaft für unser Anliegen zu sensibilisieren. Die Auftaktveranstaltung ist am 02.08.2024 in Kiel.

Als nächster Schritt ist eine Diskussionsveranstaltung mit Abgeordneten des schleswig-holsteinischen Landtages geplant.



Vortragstour 2024

Am 2. August 2024 fand im Gehörlosen-Zentrum in Kiel die Auftaktveranstaltung der AG Gehörlosengeld des Gehörlosen-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. statt, zu der über 100 Taube Besucher:innen gekommen waren. Von den eingeladenen Politiker:innen der schleswig-holsteinischen Landtagsfraktion waren leider keine Vertreter:innen anwesend.

Dafür konnten wir die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Michaela Pries, sowie Martina Scheel von der Lebenshilfe Ostholstein begrüßen, die sich aktiv am Austausch mit uns beteiligten und unseren Anliegen aufmerksam zuhörten.

Nach den informativen Vorträgen von Harald Barczynski und Christina A. Benker suchten viele Taube Besuchende das Gespräch mit uns und das Feedback war durchweg sehr positiv. Der gemeinsame Konsens war klar: Wir brauchen mehr Gehör in der Politik!

Auch die folgenden Veranstaltungen am 10. August 2024 in Heide, am 14. September 2024 in Schleswig und am 28. September 2024 in Lübeck waren sehr gut besucht und wurden von den Tauben Besuchenden rege diskutiert. Leider war in Heide keine der eingeladenen Parteien und sozialpolitischen Sprecher der schleswig-holsteinischen Landesregierung vertreten. In Schleswig waren Birthe Pauls (SPD), die auch sozialpolitische Sprecherin des Landtages ist, und Aaron Akkzu (FPD), kommunalpolitischer Sprecher der Schleswiger Ratsversammlung, anwesend. In Lübeck war nur Helmut Müller-Lornsen anwesend, die im Vorfeld zugesagte SPD war nicht erschienen.

Fazit: Am 10. Dezember 2024 informierte das Sozialministerium Schleswig-Holstein, dass das Landesblindengeld zum 1. Januar 2025 um 25,00 Euro erhöht wird.

Wir stellen uns die Frage: Warum werden blinde Menschen gegenüber tauben Menschen bevorzugt? Diese ungerechtfertigte Ungleichbehandlung ist nicht hinnehmbar. Unsere Bedürfnisse sind ebenso wichtig wie die der anderen Menschen mit Behinderung. Es sollte keine Unterschiede in der Unterstützung und Wertschätzung geben!

Wir, die tauben Menschen in Schleswig-Holstein, fühlen uns von der Landesregierung übergangen und fordern die Einführung eines Gehörlosengeldes in Schleswig-Holstein – jetzt! Es ist an der Zeit, diese Diskriminierung zu beenden und uns die gleiche Anerkennung und Förderung zukommen zu lassen.



Die Arbeitsgruppe denkt weiter...

Sollte der schleswig-holsteinische Landtag einer Einführung des Gehörlosengeldes zustimmen, sind folgende Eckdaten entscheidend für die weitere Planung:

Grad der Behinderung (GdB)

- Es stellt sich die Frage, welcher Grad der Behinderung für den Erhalt des Gehörlosengeldes festgelegt werden sollte.

Vergleich mit anderen Bundesländern

- In 7 von 16 Bundesländern, in denen bereits Gehörlosengeld gezahlt wird, variiert die Handhabung erheblich.
- Die gesetzlichen Regelungen und erforderlichen Nachweise sind unterschiedlich.
- In diesen Bundesländern wird Gehörlosengeld in der Regel erst ab einem GdB von 80 gewährt.

Positionen der anderen Verbände für Hörbehinderte Menschen in Schleswig-Holstein

Der Deutsche Schwerhörigen Bund - Landesverband Schleswig-Holstein hat gefordert, dass ein GdB von 80 in Verbindung mit dem Merkzeichen GL für die Einführung des Gehörlosengeldes maßgebend sein sollte.

Ebenso hat sich die Deutsche Gesellschaft der Hörbehinderten – Selbsthilfe und Fachverbände für ein Gehörlosengeld in Schleswig-Holstein ausgesprochen.

Diese Positionen zeigen ein einheitliches Streben nach einer fairen Regelung für Taube Menschen in Schleswig-Holstein.

Diese Eckdaten sind wichtig, um eine klare und gerechte Regelung für das Gehörlosengeld in Schleswig-Holstein zu schaffen.



Verfahrensablauf zum Gehörlosengeld

Empfehlungen für ein optimales Antragsverfahren

1. Barrierefreie Informationen

- Bereitstellung klarer Texte auf der schleswig-holstein.de-Homepage
- Übersetzung dieser Texte in Deutsche Gebärdensprache
- Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsflyer, verteilt von Sozialberatungen und Verbänden.

2. Antragsformulare in Papierform

- Bereitstellung für ältere, mehrfachbehinderte und wenig technikaffine Taube Bürger:innen durch Sozialberatungen und Verbände.

3. Online-Antragsformular

- Texte mit Übersetzung in Deutsche Gebärdensprache

4. Voraussetzungen für den Antrag

- Merkzeichen GL muss zuerkannt sein
- Angeborene Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit GdB 80
- Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein
- Höhe des Gehörlosengeldes unabhängig vom Alter.
- Auszahlung erfolgt frühestens ab Antragsmonat

5. Erforderliche Nachweise

- Ausgefülltes **Antragsformular
- Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts in Schleswig-Holstein
- Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite)
- Merkzeichen GL vorhanden; falls nicht, Antrag auf Gewährung des Merkzeichens GL stellen
- GdB von 80 aufgrund von Taubheit.

6. Antrags- / Bewilligungsverfahren

- Bewilligungsbescheid zum Gehörlosengeld
- Bearbeitungszeit maximal 4 Wochen
- monatliche Auszahlung nach Bewilligung

7. Kein Anspruch:

Für Personen, die mit einem Zweit- oder Nebenwohnsitz in Schleswig-Holstein leben, gibt es keinen Anspruch auf Gehörlosengeld in Schleswig-Holstein.

Handlungsbedarf: Einfacher und klar strukturierter Ablauf des Antragsverfahrens und barrierefreier Zugang zum Antrag



Gehörlosengeld als nicht anrechenbares Einkommen

Das Gehörlosengeld ist im Sinne des Sozial- und Steuerrechts kein Einkommen. Daher sind die folgenden Empfehlungen zu beachten:

1. **Alter:** Die Höhe des Gehörlosengeldes ist unabhängig vom Alter des Antragstellers.
2. **Einkommen und Vermögen:** Das Gehörlosengeld wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen der betroffenen Person gewährt.
3. **Heimaufenthalt:** Für Personen, die in einem Heim oder in Pflegeeinrichtungen leben, wird das Gehörlosengeld nicht angerechnet.
4. **Sozialhilfe:** Das Gehörlosengeld ist unabhängig von Sozialhilfe und anderen Sozialleistungen zu gewähren.
5. **Pflegeversicherung:** Das Gehörlosengeld wird unabhängig von Leistungen der Pflegeversicherung sowie von beamtenrechtlichen Pflegeleistungen gewährt.
6. **Unfallversicherung:** Das Gehörlosengeld ist unabhängig von Leistungen der Unfallversicherung, -versorgung oder -fürsorge.
7. **Vollzugsanstalten:** Für Personen, die sich in einer Vollzugsanstalt zur richterlich angeordneten Freiheitsentziehung befinden, wird das Gehörlosengeld unabhängig gezahlt.

Diese Regelungen garantieren, dass Gehörlosengeld als notwendige Unterstützung für Taube Menschen anerkannt wird, ohne dass es zu finanziellen Nachteilen führt. Sie stellen die rechtliche Sicherheit und Integrität des Gehörlosengeldes sicher.

Grund: Die verschiedenen Leistungen dürfen nicht auf das Gehörlosengeld angerechnet werden, weil die hohen Kommunikationsbedürfnisse für die Tauben Menschen lebensnotwendig und die Kommunikationsbarrieren nicht im Rahmen von Leistungsgewährung aufgehoben werden. Es bedarf daher ein unabhängiges Gehörlosengeld!



Das Gehörlosengeld sollte aus folgenden Gründen eingeführt werden, da Betroffene sich dauerhaft damit finanzieren können:

- **Entschädigung für Barrieren:** Taube Menschen stehen im Alltag oft vor unüberwindbaren Barrieren. Das Gehörlosengeld dient als Nachteilsausgleich für den Mehraufwand an Hilfsmitteln und Kommunikationshilfen.
- **Höhere Ausgaben:** Die Ausgaben Tauber Menschen sind im Vergleich zu hörenden Personen deutlich höher. Es gibt zudem kaum finanzielle Leistungen für Kommunikationsunterstützung für den Privatbereich.
- **Gesellschaftliche Benachteiligung:** Die Benachteiligung zieht sich durch nahezu alle Lebensbereiche. Alltägliche Dinge, die für Hörende selbstverständlich sind, stellen für Taube eine Herausforderung dar.
- **Finanzierung von Mehraufwendungen:** Der Betrag kann für finanzielle Mehraufwendungen verwendet werden, die Taube Menschen im Zusammenhang mit ihrer Gehörlosigkeit erleiden, wie z.B. hohe Kosten durch zu spät erkannte Schäden an Motoren und elektrischen Geräten.
- **Fehlende Lobby:** Taube Menschen haben keine ausreichende Lobby, und ihre Kommunikationsbeschränkungen werden oft nicht ernst genommen. Ohne einen Nachteilsausgleich, wie das Gehörlosengeld, ist ein selbstbestimmtes Leben kaum möglich. Ein Nachteilsausgleich kann zudem helfen, eine stärkere Lobby zu bilden.
- **Niedrigeres Rentenniveau:** Es ist zu beachten, dass Taube Menschen aufgrund von Kommunikationsbarrieren im Arbeitsleben im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung oft geringere Karrierechancen haben. Dies führt zu einem niedrigeren Rentenniveau für Taube Menschen. Das Gehörlosengeld soll diesen Einkommensverlust teilweise kompensieren. Zudem haben Taube Menschen häufig Nachteile bei der Rente, da sie tendenziell weniger Geld verdienen als Menschen ohne Behinderung.

Zusammenfassend ist das Gehörlosengeld eine essenzielle Unterstützung für Taube Menschen, um finanzielle Belastungen und gesellschaftliche Benachteiligungen auszugleichen. Es ist wichtig, die Bedürfnisse Tauber Menschen ernst zu nehmen und das Gehörlosengeld als unverzichtbaren Nachteilsausgleich einzuführen.



Chronologie der AG "Gehörlosengeld in Schleswig-Holstein"

Zeit	Inhalt
13.03.2021	<p>Die Mitgliederversammlung des Gehörlosen-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. beschließt eine Gründung der „AG Gehörlosengeld in Schleswig-Holstein“</p> <p>https://www.gv-sh.de/index.php/1195-bericht-ueber-die-2-online-mitgliederversammlung-des-gv-sh-e-v</p>
30.03.2021	<p>Die AG „Gehörlosengeld in Schleswig-Holstein“ wurde gegründet. Prof. Dr. Ulrich Hase, Cortina Bittner, Christina A. Benker, Petra Jütting, Holger Jegminat und Tobias Schauenburg</p> <p>https://www.gv-sh.de/index.php/1206-bericht-ueber-die-1-arbeitsgruppe-gehoerlosengeld-in-schleswig-holstein</p>
August 2021	<p>Positionspapier erarbeitet und veröffentlicht (1. Version)</p>
24.08.2021	<p>Der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. lud alle Mitgliedsvereine zur gemeinsamen Online-Austauschrunde ein. Darunter wurde auch das Gehörlosengeld in Schleswig-Holstein diskutiert.</p> <p>https://www.gv-sh.de/index.php/1291-bericht-ueber-gehoerlosengeld-und-geplante-hybrid-veranstaltungen</p>
24.09.2021	<p>Tag der Gebärdensprache: Schwerpunkt Gehörlosengeld in Schleswig-Holstein. Eingeladen waren 2 Referenten: Can Sipahi, GMU e.V., aus Bayern, der über die Schwierigkeiten des Gehörlosengeldes in Bayern berichtete und Sascha Nuhn vom HVHGM e.V., der über den schwierigen Kampf und den letztendlichen Erfolg des Gehörlosengeldes in Hessen berichtete.</p> <p>https://www.gv-sh.de/index.php/1299-bericht-ueber-die-hybride-veranstaltung-zum-thema-gehoerlosengeld-in-sh</p>
07.12.2021	<p>Die AG „Gehörlosengeld in Schleswig-Holstein“ nimmt an diverse Diskussionen in den Parteien (CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, Die Linken und der SSW) teil, um das Gehörlosengeld in deren Wahlprogramm aufzunehmen.</p> <p>https://www.gv-sh.de/index.php/1324-aktueller-stand-aus-der-arbeitsgruppe-gehoerlosengeld-in-schleswig-holstein</p>

07.03.2022	<p>Der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. veröffentlicht ihre Wahlprüfsteine zur Landtagswahl am 08.05.2022 in SH. Diese wurde auch in DGS übersetzt und unter dem 5. Punkt wurde das Gehörlosengeld erwähnt.</p> <p>https://www.gv-sh.de/index.php/1345-wahlpruefsteine-zur-landtagswahl-am-8-mai-2022-in-schleswig-holstein</p>
16.09.2022	<p>Antrag für ein „Gehörlosengeld in Schleswig-Holstein“ an den schleswig-holsteinischen Landtag durch den SSW</p>
09.12.2022	<p>Nur die SSW hat das Thema „Gehörlosengeld in Schleswig-Holstein“ in ihr Wahlprogramm aufgenommen und auch einen Antrag in den schleswig-holsteinischen Landtag eingereicht. Nun wurde das Thema an den Sozialausschuss überwiesen und die Verbände sollen eine Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahmen sind auf der Website des Gehörlosen-Vebandes e.V. zu lesen:</p> <p>https://www.gv-sh.de/index.php/1423-aktuelles-zum-thema-gehoerlosengeld-in-schleswig-holstein</p>
12.01.2023	<p>Anhörung im Sozialausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages zum Thema „Anhebung des Landesblindengeldes und Einführung eines Gehörlosengeldes“. Leider hat der Landtag versäumt, sich um eine Übersetzung in DGS zu organisieren, so dass vor Ort kein*e Dolmetscher*in anwesend war. Deshalb wurde das Thema vertagt.</p> <p>https://www.gv-sh.de/index.php/1428-aktueller-stand-zum-thema-gehoerlosengeld-in-schleswig-holstein</p>
09.02.2023	<p>Im Sozialausschuss des schleswig-holsteinischen Landtags fand eine mündliche Anhörung statt. Viele Verbände, darunter auch der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. war dabei. Alle Verbände waren sich einig, dass das Gehörlosengeld eingeführt werden soll.</p> <p>https://www.gv-sh.de/index.php/1435-bericht-ueber-die-2-anhoerung-ueber-das-gehoerlosengeld-in-schleswig-holstein</p>
Sommer 2023	<p>Sommerpause im schleswig-holsteinischen Landtag und die AG Gehörlosengeld in Schleswig-Holstein sortiert sich neu. Sie sucht neue engagierte Menschen, die sich für ein Gehörlosengeld in Schleswig-Holstein einsetzen möchten.</p> <p>https://www.gv-sh.de/index.php/1508-wir-suchen-dich-zur-verstaerkung-des-teams-der-ag-gehoerlosengeld-in-sh</p>

28.11.2023	Die Arbeitsgruppe wurde neu sortiert Cortina Bittner, Christina A. Benker, Harald Barczynski, Stella Plank, Julia Bernhard, Anna Maria Schimanski
06.12.2023	Anfrage zum aktuellen Stand des Gehörlosengeldes an den Sozialausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages
14.12.2023	Veröffentlichung des Haushaltsentwurfs der Landesregierung Das Gehörlosengeld wurde nicht berücksichtigt.
15.02.2024	Haushaltsbesprechung im schleswig-holsteinischen Landtag
09.04.2024	Eine Analyse zur Einführung eines Gehörlosengeldes in Schleswig-Holstein wird erstellt.
01.06.2024	Aufbau und Veröffentlichung eines Instagram, Facebook, WhatsApp Kanals zum Thema „Gehörlosengeld in Schleswig-Holstein“.
02.08.2024	Auftaktveranstaltung der Vortragstour durch Schleswig-Holstein in Kiel mit 100 Teilnehmern und der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Michaela Pries.
10.08.2024	Fortsetzung der Vortragstour in Heide mit 60 Teilnehmern. Keine der eingeladenen Parteien und der sozialpolitische Sprecher des Schleswig-Holsteinischen Landtages sind erschienen.
14.08.2024	Überarbeitung des Positionspapiers und Umbenennung in „Rückblick und Ausblick - eine kritische Analyse aus Sicht der Deaf-Community.“
14.09.2024	Fortsetzung der Vortragstour in Schleswig mit 50 Teilnehmern und der sozialpolitischen Sprecherin des Schleswig-Holsteinischen Landtages Birthe Pauls (SPD) und Aaron Akkzu (FPD), kommunalpolitischer Sprecher der Ratsversammlung Schleswig.
28.09.2024	Fortsetzung der Vortragstour in Lübeck mit 100 Teilnehmern und Helmut Müller-Lornsen (Bündnis90/DieGrünen) und die im Vorfeld zugesagte SPD war nicht erschienen.
10.12.2024	Das Sozialministerium Schleswig-Holstein informierte, dass das Landesblindengeld zum 1. Januar 2025 um 25,00 Euro erhöht wird. Dabei wurde das Gehörlosengeld nicht mit einem einzigen Wort erwähnt und wie der aktuelle Stand aussieht.

Linkliste

Hier finden Sie die Liste aller Links des QR-Codes:

Seite 2	https://t1p.de/rxqim
Seite 3	https://t1p.de/57gmr
Seite 4+5	https://t1p.de/vdp5o
Seite 6	https://t1p.de/n1uc2
Seite 7	https://t1p.de/yx6mb
Seite 8	https://t1p.de/bkvv6
Seite 9	https://t1p.de/y8zr7
Seite 10	https://t1p.de/l49j0
Seite 11	https://t1p.de/dzdai
Seite 12	https://t1p.de/z1ii7
Seite 13	https://t1p.de/r3968
Seite 14	https://t1p.de/gzfdk
Seite 15	https://t1p.de/np70c
Seite 16	https://t1p.de/4lrvl
Seite 17	https://t1p.de/k2xqx
Seite 18	https://t1p.de/uz78z
Seite 19	https://t1p.de/n7pwn
Seite 20	https://t1p.de/d57zd
Seite 21	https://t1p.de/wprko
Seite 22	https://t1p.de/habry
Seite 23	https://t1p.de/9cez9

Kontakt

Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V.

Hasseer Str. 47
24113 Kiel

E-Mail: gehoerlosengeld@gv-sh.de

Website: www.gv-sh.de (*)

Instagram: [gehoerlosengeld.sh](https://www.instagram.com/gehoerlosengeld.sh)

Facebook: Gehörlosengeld Schleswig-Holstein

WhatsApp: siehe QR-Code rechts



QR Code
WhatsApp
Kanal

*Auf der Website www.gv-sh.de finden Sie eine eigene Rubrik zum Gehörlosengeld. Klicken Sie hierzu erst einmal auf SACHTHEMEN und dann auf GEHÖRLOSENGELD IN SH.